

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Anlage ORG

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

2009

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage ORG gesondert auszufüllen.

Hinzurechnungen/Kürzungen in Organschaftsfällen

99	17	89	
----	----	----	--

Zeile	Allgemeine Angaben				Nur vom Finanzamt auszufüllen
1	Wir sind				
1	<input type="checkbox"/> Organträger von	<input type="text"/>	Organgesellschaft(en)	Bezeichnung des Organträgers	
2	<input type="checkbox"/> Organgesellschaft	<input type="text"/>			Steuernummer des Organträgers
3		130	Steuernummer des Organträgers	131	Finanzamt des Organträgers
3					130
	Wenn Sie Organträger sind: Bitte für jede Organgesellschaft eine gesonderte Anlage ORG ausfüllen!				
4	Bezeichnung der Organgesellschaft		Finanzamt und Steuernummer		
4	<input type="text"/>		<input type="text"/>		
	Gewinnabführung - Verlustübernahme		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen		
	(soweit bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages bzw. des Bilanzgewinns berücksichtigt)		EUR	EUR	
			1	2	
5	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn			110	110
6	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag		111		111
7	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG)		116		116
8	Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG		115		115
9	Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrags aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG			114	114
9a	Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)				
9b	Minderabführungen i. S. der Zeile 9a ¹⁹			119	119
9c	Mehrabführungen i. S. der Zeile 9a		174		174
9d	Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung			150	150
10	Summe der Hinzurechnungen lt. Spalte 1 (Übertrag nach Zeile 48 des Vordrucks KSt 1 A)				
10	Summe der Kürzungen lt. Spalte 2 (Übertrag nach Zeile 49 des Vordrucks KSt 1 A)				
	Einkommenszurechnung		EUR		
11	Dem Organträger gem. § 14 KStG zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Betrag lt. Zeile 28 der Anlage ORG der Organgesellschaft)			120	120
11a	Nur ausfüllen, wenn nicht zugleich Organgesellschaft: Davon ab / Dazu: Bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers zu kürzende steuerfreie Bezüge bzw. Gewinne / nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 1 bis 6, Abs. 10 Satz 2 KStG einschließlich eines Übernahmegewinns nach § 4 Abs. 7 UmwStG, der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG (nach Berücksichtigung des § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KStG) und Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG der Organgesellschaften, soweit diese gem. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG im Betrag lt. Zeile 11 enthalten sind - Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen! -			175	175
12	Davon ab: Der Organgesellschaft gem. § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer - Betrag lt. Zeile 7)			121	121
13	Verbleibendes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Übertrag nach Zeile 64 des Vordrucks KSt 1 A)				
14 bis 18 frei	Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind		EUR		
19	Summe der Einkünfte der Organgesellschaft (Betrag lt. Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A der Organgesellschaft) ²⁰			140	140

Steuernummer

Zeile	Wenn Sie Organgesellschaft sind: Gewinnabführung - Verlustübernahme (soweit bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages bzw. des Bilanzgewinns berücksichtigt)	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen		
		EUR	EUR	
		1	2	
20	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	112		112
20a	Bei Tonnagebesteuerung (§ 5a EStG): Davon ab / Dazu: in Zeile 20 enthaltener Gewinn / Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	155		155
20b	Unterschiedsbetrag (Übertrag in Spalte 1)			
21	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag	113		113
21a	Bei Tonnagebesteuerung (§ 5a EStG): Davon ab / Dazu: in Zeile 21 enthaltener Gewinn / Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	156		156
21b	Unterschiedsbetrag (Übertrag in Spalte 2)			
22	Ausgleichszahlungen und verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (§4Abs.5Nr.9EStG)			
22a	An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttung (R 61 Abs. 4 Satz 1 KStR)		152	152
23	Summe der Hinzurechnungen lt. Spalte 1 (Übertrag nach Zeile 48 des Vordrucks KSt 1 A) bzw. Kürzung lt. Spalte 2 (Übertrag nach Zeile 49 des Vordrucks KSt 1 A)			
Einkommenszurechnung				
24	Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung (Betrag lt. Zeile 64c des Vordrucks KSt 1 A)			
25	Davon ab: ^{20/17} der eigenen Ausgleichszahlungen und verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	134		134
26	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 16 Satz 2 KStG) (Übertrag nach Zeile 65 des Vordrucks KSt 1 A)		122	122
27	Davon ab: ^{3/17} des Betrags aus Zeile 26 (§ 16 Satz 2 KStG)			
28	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 66 des Vordrucks KSt 1 A)			
29	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)		173	173
30	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)		183	183
31 frei	Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind – einschließlich der Werte eigener Organgesellschaften – Bei der Einkommensermittlung des Organträgers gem. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG zu berücksichtigende Beträge der Organgesellschaft (ohne Beträge, für die § 8b Abs. 7 oder 8 KStG gilt)		EUR	
32	Inländische Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG; ohne Beträge i. S. der Zeile 41b und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 REITG - ohne Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft - vgl. § 19 Abs. 3 REITG) ⑤		160	160
33 und 34 frei	Ausländische Bezüge i. S. von § 8b Abs. 1 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 41c und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 REITG - ohne Ausschüttungen einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG)		163	163
35	Inländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschl. eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 41b; ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-Aktiengesellschaft - vgl. § 19 Abs. 3 REITG)		165	165
36 frei	Ausländische Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG (ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ohne Beträge i. S. der Zeile 41c; ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG)		168	168
37	Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Sätze 3 bis 7 KStG, die im Zusammenhang mit inländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-Aktiengesellschaft		239	239
38	Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Sätze 3 bis 7 KStG, die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft		233	233
39 frei	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, die im Zusammenhang mit inländischen Anteilen stehen		288	288
40	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen		289	289
41	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen		289	289
41a	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen		289	289
41b	Fiktive inländische Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG handelt		229	229

Steuernummer

Zelle		EUR	
41c	Fiktive ausländische Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG handelt	230	230
41d	Bei der entleihenden Körperschaft: 5 % der inländischen Beträge i. S. der Zeilen 32 und/oder 37, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	231	231
41e	Bei der entleihenden Körperschaft: 5 % der ausländischen Beträge i. S. der Zeilen 35 und/oder 37a, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	232	232
42	Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 4 und 5 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Aufstellung; ungekürzter Betrag)	147	147
43	Mit Einnahmen im Sinne der Zeile 42 im Zusammenhang stehende Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 EStG bzw. Wertminderungen i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG (lt. gesonderter Aufstellung; z. B. Buchwerte bei Veräußerung)	148	148
44 frei		235	235
44a	Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG		
44b	Zeilen 44b bis 44e: einschließlich der Werte eigener Organgesellschaften Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG	285	285
44c	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG	286	286
44d	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	287	287
44e	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs.2, 3 KStG)	284	284